

NÖFV - Richtlinien Nachwuchsfußball

Stand 12.08.2009

A – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen für den Nachwuchsfußball werden als Ergänzung zu den Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb des ÖFB erlassen, weiters werden die Meisterschaftsrichtlinien des NÖFV sinngemäß angewendet.

§ 2 Vorbemerkungen

(1) Dem Jugendreferat obliegt insbesondere die Förderung und Lenkung des Jugendsportes, die Durchführung von Wettbewerben jeder Art, die Mitverantwortung für die Nachwuchs - Auswahlmannschaften, die Pflege der Jugenderziehung und die Überwachung der Einhaltung der bestehenden Bestimmungen zur Wahrung der Gesundheit der Spieler.

(2) Dem Jugendausschuss obliegen die ihm in den Satzungen des NÖFV übertragenen Aufgaben. Er überwacht insbesondere die Tätigkeit der Jugendhaupt- und Jugendgruppen.

(3) Für die Durchführung der Fußballbewerbe in den Schulen ist der Arbeitsausschuss für Schulsport zuständig. Die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes A gelten sinngemäß auch für die Fußballbewerbe in den Schulen.

Die gesonderten Bestimmungen sind im Abschnitt C festgehalten.

§ 3 Teilnahme an Nachwuchsbewerben

(1) Die Vereine des NÖFV sind verpflichtet, mit Nachwuchsmannschaften an den Wettbewerben teilzunehmen.

(2) Die Betreuung der Nachwuchsspieler ist von den Vereinen geeigneten Jugendleitern und Jugendtrainern zu übertragen.

(3) Für die Ausbildung der Jugendleiter und Jugendtrainer werden von den Trainer- und Kursreferaten des ÖFB und des NÖFV Kurse veranstaltet, die eine entsprechende Voraussetzung für die Aus- und Weiterbildung gewährleisten.

(4) Alle Vereine sind verpflichtet, ihre Nachwuchsmannschaften zu den Wettspielen von geeigneten Personen begleiten zu lassen. Die Trainer oder Betreuer der Nachwuchsmannschaften sind verpflichtet, **den Online-Spielbericht mit Benutzername und Passwort zu unterfertigen.**

§ 4 Organisationsformen und Zuständigkeit

(1) Jugendausschuss:

Wenn im Folgenden von Gruppenleitungen gesprochen wird, richtet sich die Zuständigkeit nach der festgelegten Aufgabenteilung in den JHG.

b)

(2) Jugendhauptgruppen:

a) Im Bereich des NÖFV bestehen die acht Jugendhauptgruppen Süd, Südost, West, West-Mitte, Waldviertel, Nordwest, Nordwest-Mitte und Nord.

Für die Bildung und Arbeitsweise der Jugendhauptgruppen gelten die Bestimmungen für die Hauptgruppen sinngemäß.

b) Die Jugendhauptgruppenleitung ist nach den Satzungen des NÖFV zu bilden. Außerdem gehören die Obmänner der Jugendgruppen der Jugendhauptgruppenleitung an. Obmänner der Spielgruppen können in die Jugendhauptgruppenleitung aufgenommen werden.

c) Die Jugendhauptgruppen sind für die Organisation und Abwicklung des Nachwuchsspielbetriebes ihres Bereichs zuständig.

(3) Jugendgruppen:

a) Die Jugend- und Spielgruppen unterstehen der zuständigen Jugendhauptgruppe, welcher auch die Organisation der Aufgabenteilung obliegt.

§ 5 Ligabewerbe

Die Durchführung der Bewerbe im Rahmen der Nachwuchslandesligen fällt in die Zuständigkeit des Jugendreferates.

§ 6 Nachwuchs- bzw. Ausbildungszentren

(1) Akademien, BNZ

(2) LAZ

Die JHG unterhalten in ihrem Bereich die Landes-Ausbildungs-Zentren (LAZ), die sich mit der Weiterbildung von Talenten der Vereine befassen und vom NÖFV gefördert werden.

(3) Der Name "Leistungszentrum" (z.B. FNZ, Academy, usw.) darf im Bereich des NÖFV von Vereinen nicht geführt werden.

§ 7 Neuanmeldung und Spielerpass (-card)

Es gelten die Bestimmungen des ÖFB-Regulativs und jene über ÖFB – Spielerpässe.

In U/8 und U/7-Mannschaften sind auch Spieler spielberechtigt, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 8 Spielgemeinschaften

Nachwuchsspielgemeinschaften dürfen in den Altersstufen von U11 bis U19 abgeschlossen werden. Ausnahmen in den Altersstufen bis U10 sind von den Vereinen mit einer schriftlichen Begründung der Jugendhauptgruppe bis spätestens 25. Juni jeden Jahres vorzulegen.

Stimmt diese zu, kann der Jugendausschuss die NSG für ein Jahr bewilligen.

(1) Genehmigung:

Alle Verträge über Spielgemeinschaften müssen zum Meldeschluss jeweils am 25. Juni d. J. dem Jugendausschuss (NÖFV) vorgelegt werden.

(2) Anmeldung:

Die Anmeldung einer Spielgemeinschaft beim Jugendausschuss bzw. bei der Jugendhauptgruppe erfolgt mittels eines vom NÖFV aufgelegten Vertragsformulars.

Für jeden Jahrgang ist ein eigenes NSG-Formular auszufüllen. Im Kinderfußball können bis zu drei Vereine eine NSG bilden. Im Jugendfußball (ab U/13) sind höchstens vier Vereine zulässig.

Der Vertrag ist auf die Dauer eines Meisterschaftsjahres abzuschließen; je eine bestätigte Kopie ist den beteiligten Vereinen Rückzusenden, eine Ausfertigung ist für die zuständige Jugendhauptgruppe bestimmt. Bei Beteiligung von Bundesligavereinen verbleibt eine Ausfertigung beim Jugendausschuss. Die Anmeldung ist gleichzeitig mit der Meldung für die an der kommenden Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften so rechtzeitig vorzulegen, dass die Rücksendung der bestätigten Vertragskopien vor Meisterschaftsbeginn gewährleistet ist.

Bei Nichteinhaltung ergeben sich folgende Konsequenzen:

- a) Verlust der TOTO – Punkte
- b) Nichtanrechnung der Mannschaft im § 1
- c) Anzeige beim Strafausschuss (Nichtbefolgen einer Verbandsanordnung)

(3) Totowertung:

Für die in Spielgemeinschaften tätigen Nachwuchsmannschaften werden die entsprechenden Totopunkte im Regelfall jenem Verein gutgeschrieben, für den die Mannschaft in der Nennungsliste aufscheint.

§ 9 Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereines oder einer Spielgemeinschaft an altersmäßig gleichen Bewerben des NÖFV

1) Nehmen zwei Mannschaften eines Vereines oder einer Spielgemeinschaft an altersmäßig gleichen landesverbandsinternen Bewerben teil, so ist für jede Mannschaft eine **Kaderdefinition in Fußball-ONLINE bis zum vorgegebenen Stichtag zu erstellen, die jeweils mindestens (siehe Aufstellung nach Mannschaftsstärke) Spieler zu umfassen hat.**

Mannschaftsstärke	10 + 1	=	Kaderliste	16 Spieler
Mannschaftsstärke	8 + 1	=	Kaderliste	14 Spieler
Mannschaftsstärke	6 + 1	=	Kaderliste	12 Spieler
Mannschaftsstärke	4 + 1	=	Kaderliste	10 Spieler

2) Ein Spieler **ist nur in einem Kader nominierbar.**

3) Die Kaderlisten sind erstmals vor Beginn der Meisterschaft der zuständigen Jugendhauptgruppe und gegebenenfalls dem Obmann der NWLL zur Überprüfung und Bestätigung vorzulegen und haben Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Vereinszugehörigkeit zu enthalten.

Wird ein Spieler, der noch auf keiner der Listen aufscheint erstmals eingesetzt, **wird er automatisch dem betreffenden Spielerkader zugeordnet und kann in der anderen Mannschaft nicht mehr zum Einsatz kommen.**

In der Winterübertrittszeit kann die Kaderdefinition in Fußball-ONLINE generell neu erstellt werden.

§ 10 Spielerpass

(1) In allen Nachwuchsbewerben besteht Spielerpass (-card) zwang.

Ein Nachwuchsspieler darf nur dann in einem Spiel antreten, wenn er sich vor Beginn des Wettspieles dem Schiedsrichter gegenüber mit einem gültigen Spielerpass bzw. **Spieler-Card** ausweist.

(2) Nachwuchsspieler mit mangelhaftem **Spielerpass/card** (z.B. fehlender Verbands- oder Prägestempel, Foto, mangelhaftes Spielberechtigungsdatum, etc.) dürfen zum Spiel zugelassen werden. **Spielerpass/card** ist vom Schiedsrichter einzuziehen und an den Verband zu senden, der Verein ist mit einer Geldstrafe zu belegen.

Sollte der **Spielerpass/card** des Nachwuchsspielers nicht verfügbar sein, ist die Legitimation des Spielers durch einen Lichtbildausweis möglich.

(3) Von den Vereinen ist eine Spielerpass/card-Kontrolle durchzuführen, welche vom Schiedsrichter überwacht wird. Erfolgt keine Spielerpass/card-Kontrolle ist Meldung durch den Schiedsrichter zu erstatten. Dies gilt auch für Einsprüche gegen die Spielberechtigung. Bei Fehlen eines Verbandsschiedsrichters hat dies der Verein, dem die Spielleitung zugefallen ist, zu veranlassen.

§ 11 Spieltermine

(1) Vor Beginn eines jeden Meisterschaftshalbjahres haben die Jugendhauptgruppen (Jugendgruppen) die Termine für den Beginn und die auszutragenden Runden festzulegen, die Auslosung vorzunehmen.

Die Auslosung und Terminisierung der Nachwuchs-Landesligen erfolgt über den Jugendausschuss.

(2) Wettspielverlegungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung der beteiligten Vereine und der Bewilligung der zuständigen Gruppenleitung und sind spätestens 10 Tage vor dem Spiel zu beantragen.

(3) Sollten aus besonderen Gründen kurzfristig Wettspiele nicht ausgetragen werden, so haben die Vereine dies der zuständigen Gruppenleitung unverzüglich bekannt zu geben. Die Gruppenleitung entscheidet über eine Absetzung.

(4) Unentschuldbares Nichtantreten zu einem Wettspiel wird außer mit Punkteverlust auch mit einer Geldstrafe geahndet.

§ 12 Spieltage und Beginnzeiten

Spieltage und Beginnzeiten können von der Jugendhauptgruppe und den Spielgruppen festgelegt werden.

§ 13 Kältebestimmung

Die Entscheidungsgewalt, ob bei Außentemperaturen unter 0 Grad gespielt wird oder nicht, obliegt einzig und allein dem Schiedsrichter.

§ 14 Ausrüstung

(1) Das Tragen von Schienbeinschützern ist für alle Nachwuchsspieler Pflicht.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmung vor Spielbeginn zu überprüfen und Jugendlichen, die keine Schienbeinschützer tragen, die Teilnahme am Spiel zu verweigern.

Diese Regelung gilt auch für Hallenspiele.

§ 15 Wettspielleitung

(1) Spiele in den Nachwuchsbewerben auf Großfeld sollen von Verbandsschiedsrichtern besetzt werden. Die Schiedsrichtergruppen nominieren im Einvernehmen mit den Jugendhauptgruppen einen Besetzungsreferenten, welcher die Spiele besetzt.

(2) Es bleibt den Jugendhauptgruppen überlassen für bestimmte Kleinfeldbewerbe Verbandsschiedsrichter anzufordern.

(3) Sollte in Jugendhauptgruppen bei Kleinfeld – Bewerben eine regelmäßige Spielbesetzung nicht möglich sein, stellt der Heimverein den Schiedsrichter. Sollte dieser verzichten, sorgt der Auswärtsverein für die Spielleitung.

(4) Bei Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters gelten die Meisterschaftsregeln des ÖFB.

§ 16 Disziplinarvergehen

(1) Die vom Schiedsrichter auf Wettspieldauer ausgeschlossenen **Nachwuchsspieler in den Nachwuchs-Landesligen sowie Jugend- bzw. Spielgruppen werden vom Strafausschuss des NÖFV zur Verantwortung gezogen.**

In 2. Instanz kann von den Vereinen ein schriftlicher Protest beim NÖFV eingebracht werden, in 3. Instanz ebenfalls schriftlich über den NÖFV an den Rechtsmittelsenat des ÖFB.

§ 17 Beglaubigungen

(1) Die Beglaubigung der Spiele in den Nachwuchs-Landesligen erfolgt durch den Beglaubigungsausschuss des NÖFV.

Die Beglaubigung für alle anderen Nachwuchsbewerbe **erfolgt durch den Kontroll-, Melde- und Beglaubigungsausschuss des NÖFV.**

(2) Gegen die Beglaubigung durch die Instanz der Jugendhauptgruppe steht den Vereinen das Einspruchsrecht **an den Kontroll-, Melde- und Beglaubigungsausschuss zu.**

In 2. Instanz kann von den Vereinen ein schriftlicher Protest beim NÖFV eingebracht werden, in 3. Instanz ebenfalls schriftlich über den NÖFV an den Rechtsmittelsenat des ÖFB.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Nachwuchsmannschaften nach den geltenden Verbandsbestimmungen gegen Unfall versichern zu lassen.

(2) Die Jugendhauptgruppen sind verpflichtet, dem Jugendausschuss vor Beginn der Meisterschaft mittels der aufliegenden Formblätter die an der Meisterschaft teilnehmenden Mannschaften zu melden.

(3) Alle Spiele in den Nachwuchsbewerben sind über Fußball-ONLINE abzuwickeln,

(4) In Streitfällen entscheidet der Jugendausschuss in erster Instanz, der Vorstand in zweiter Instanz endgültig.

(5) Der Rechtsweg und die Rechtsmittel sind in den Satzungen des NÖFV §§ 29, 30, 31 geregelt.

(6)

a) In Bewerbungen U18 sind max. 5 Spieler mit Stichtag U19 einsatzberechtigt; die Spieler sind auf dem Spielbericht zu kennzeichnen.

b) In Bewerbungen U17 sind max. 5 Spieler mit Stichtag U18 einsatzberechtigt; die Spieler sind auf dem Spielbericht zu kennzeichnen.

(7) Die Regelungen für die Sicherheitsabstände aus den Meisterschaftsrichtlinien gelten sinngemäß auch im Nachwuchsfußball.

Im Kinderfußball (auf verkleinertem Feld) dürfen sich Zuschauer auf dem gesamten Großfeld nicht aufhalten.

An den Seitenlinien gilt ein Mindest – Sicherheitsabstand von zwei Metern, hinter dem Tor beträgt dieser fünf Meter, sofern eine ordnungsgemäße Absperrung vorhanden ist.

Ist das nicht der Fall, dürfen sich in der gesamten Breite des Strafraumes hinter dem Tor keine Zuschauer aufhalten.

B – Richtlinien zur Durchführung der Nachwuchsbewerbe

§ 1 Nachwuchsförderungsarbeit

(1) Die Vereine sind aufgefordert, mit Nachwuchsmannschaften am Meisterschaftsbetrieb im folgenden Umfang teilzunehmen:

T Mobile – Bundesliga:

Die Vereine der T Mobile - Bundesliga müssen sechs Nachwuchsmannschaften nennen und zumindest in jeder der Altersstufen U19, U16, U14, U12, U10, und U8 an den Bewerben der jeweils höchsten regionalen Leistungsstufe teilnehmen.

Red Zac 1. Liga:

Die Vereine der Red Zac 1. Liga müssen fünf Nachwuchsmannschaften nennen und zumindest in jeder der Altersstufen U19, U16, U14, U12 und U10 an den Bewerben der jeweils höchsten regionalen Leistungsstufe teilnehmen.

Regionalliga Ost und 1. NÖN Landesliga:

Die Vereine der Regionalliga Ost und 1. NÖN Landesliga müssen drei Nachwuchsmannschaften nennen und zumindest in drei der Altersstufen U19, U16 und U14 an den Bewerben teilnehmen.

Vereine der Regionalliga Ost sollen zwei Mannschaften für einen Landesligabewerb nennen, Vereine der 1. NÖN Landesliga eine Mannschaft.

2. Landesliga und Gebietsliga:

Die Vereine der 2. Landesligen und Gebietsligen müssen zwei Nachwuchsmannschaften nennen und zumindest in zwei der Altersstufen U19, U16 oder U14 an den Nachwuchsbewerben teilnehmen.

1. und 2. Klasse:

Die Vereine der 1. und 2. Klassen müssen eine Nachwuchsmannschaft nennen und zumindest in einer der Altersstufen U19, U16 oder U14 an den Nachwuchsbewerben teilnehmen.

(2) Bei Einteilung der Nachwuchs-Landesligen können die Vereine der Regionalliga Ost und der 1. NÖN Landesliga zur Teilnahme verpflichtet werden, um die Durchführung der Bewerbe zu gewährleisten.

(3) Spielgemeinschaften können nur einem der beteiligten Vereine angerechnet werden. Erfüllt eine Spielgemeinschaft in der Gesamtheit die Teilnahmeverpflichtung, so gilt das auch für alle beteiligten Vereine.

(4) Die vorgeschriebene Anzahl von Nachwuchsmannschaften pro Verein ist nur dann als erfüllt anzusehen, wenn die Mannschaft(en) während des gesamten Spieljahres am Meisterschaftsbetrieb teilnimmt (teilnehmen).

Ein vorzeitiges Ausscheiden einer Nachwuchsmannschaft aus dem laufenden Bewerb ist unstatthaft.

Scheidet eine Mannschaft trotzdem aus, ist außer der Entschädigung für die angereisten Mannschaften ein allfälliger Nachwuchsförderungsbeitrag gemäß Absatz (5), sowie ein Pönale gemäß Sanktionenkatalog des NÖFV an die zuständige JHG/JG zu bezahlen.

Der Kontroll-, Melde- und Finanzausschuss (KMFA), ist von den Jugendhauptgruppen (JHG) im Wege des Jugendausschusses (JA) über das Ausscheiden von Mannschaften unverzüglich zu informieren.

Sollte in einer Altersstufe kein wirtschaftlich zumutbarer Meisterschaftsbewerb zustande kommen, kann die Mannschaft in einen Bewerb der benachbarten JHG bzw. der Nachwuchs-Landesliga eingeteilt werden.

(5) Die Nichterfüllung der Bedingungen des Absatz (1) ist durch die Bezahlung eines Nachwuchsförderungsbeitrages auszugleichen (voller Satz für fehlende Mannschaft, halber Satz für fehlende Ligaverpflichtung).

Max – Bundesliga und Red Zac 1. Liga:

€ 1.440,-- pro fehlender Mannschaft

Regionalliga Ost und 1. NÖN Landesliga:

€ 1.080,-- pro fehlender Mannschaft

2. Landesliga und Gebietsliga:

€ 720,-- pro fehlender Mannschaft

1. und 2. Klasse

€ 360,-- pro fehlender Mannschaft

(6) Nimmt ein Verein mit Nachwuchsmannschaften in den Jahrgängen U7 bis U12 an einem Nachwuchsbewerb teil, so reduziert sich ein allfälliger Nachwuchsförderungsbeitrag bei **U7/8 um 25%**, bei **U9/10 um 50%** und bei **U11/12 um 75%** pro Mannschaft. (HV v. 26.6.2004, Vst. 5.7.04)

(7) Ein neuer Verein kann erstmals mit seiner Kampfmannschaft nur dann in den Meisterschaftsbetrieb der 2. Klassen und höher, eingeteilt werden, wenn er die Richtlinien des § 1 erfüllt.

(8) Wenn ein Verein die im § 1 festgelegte Nachwuchsarbeit nicht erfüllt, wird dies vom Jugendausschuss mit einer Gesamtaufstellung der teilnehmenden Vereine dem KMFA angezeigt.

Dieser hat nach Überprüfung der Unterlagen die Bezahlung des vorgesehenen Nachwuchsförderungsbeitrages vorzuschreiben.

Wenn ein Verein dagegen fristgerecht einen schriftlichen, begründeten Einspruch (gebührenfrei!) erhebt, so tritt die Zahlungsvorschreibung außer Kraft.

Der KMFA kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe, eine auf ein Jahr befristete Befreiung aussprechen.

Die zuständige Hauptgruppe und die JHG sind vorher zu hören.

Gegen die Entscheidung des KMFA kann Protest erhoben werden.

Für Rechtsmittel gelten §§ 30 und 31 der Satzungen des NÖFV.

Protestgebühr ist zu erlegen.

Die eingehobenen Nachwuchsförderungsbeiträge sind dem Nachwuchsfußball gewidmet und werden in Form von zusätzlichen PUMA - Gutscheinen zum Ankauf von Utensilien für Nachwuchsmannschaften an die Vereine weitergegeben.

§ 2 Gruppenbestimmungen

Die Jugendgruppen können, soweit die Durchführung des Nachwuchsspielbetriebes laut Satzungen auf sie übertragen wurde, Gruppenbestimmungen im Sinne der Geschäftsordnung für die Meisterschaftsgruppen erlassen.

Diese Gruppenbestimmungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Verbandsvorschriften stehen und müssen der Jugendhauptgruppe vorgelegt werden.

Für die Nachwuchs-Landesligen werden vom Jugendausschuss Zusatzbestimmungen erlassen.

§ 3 Gruppenstärke

(1) Die Gruppenstärke der Nachwuchs-Landesligen beträgt im Bewerb U14 bis zu 24 Mannschaften, in den Altersstufen U15 bis U18 bis zu je 18 Mannschaften.

(2) Die Gruppenstärke der regionalen Bewerbe wird von der Jugendhauptgruppe festgelegt. Beim Play-off-System ist eine Mannschaftszahl von mindestens 5 anzustreben.

(3) Ausnahmen genehmigt auf Antrag des Jugendausschusses der Vorstand.
Auch in gemischten Meisterschaftsgruppen kann es nur einen Meister geben.

§ 4 Nachwuchs-Landesligen

(1) In den Altersstufen U/18 bis U/14 werden die Bewerbe der Nachwuchs-Landesligen ausgeschrieben.

Die Nennungen der Vereine sind an den Jugendausschuss und an die zuständige Jugendhauptgruppe zu richten. Die Organisation und Termingestaltung der Bewerbe erfolgt ebenfalls durch den Jugendausschuss.

(2) Zur Teilnahme an den U/15 - U/18 Nachwuchs-Landesligen sind folgende Mannschaften berechtigt:

a) Sollten Mannschaften der AKA St. Pölten oder AKA Admira neu in den Bewerb einsteigen, sind diese im OPO einzuteilen.

b) Die zehn bestplatzierten Mannschaften der Abschlusstabelle im Bewerb der jahrgangsjüngeren Nachwuchs-Landesliga (das sind die sechs Teilnehmer des Oberen Play-off Bewerbes und die vier erstplatzierten Mannschaften des Unteren Play-off Bewerbes).

c) Die Meister der JHG in den jahrgangsjüngeren Bewerben, bzw. die bestplatzierten jahrgangsjüngeren Mannschaften in den altersgleichen Bewerben (z.B.: U/13 nimmt schon am U/14 Bewerb teil).

d) Zur Teilnahme an der U14 Nachwuchs Landesliga sind die besten drei Mannschaften aus jeder JHG im U13-Bewerb berechtigt.

e) Bei weiteren freien Plätzen sind freiwillige Nennungen durch leistungsstarke Mannschaften möglich, wobei der Jugendausschuss die sportliche Berechtigung prüft.

f) Die Bewerbe der Nachwuchs-Landesligen werden durch einen vom Jugendreferat bestellten Obmann geführt, der in das Jugendreferat und in den Jugendausschuss kooptiert wird.

Die Administration der NWLL erfolgt durch den NÖFV und seine Unterausschüsse.

Zusätzlich zu den o.a. Bestimmungsänderungen in den Richtlinien für den Nachwuchsfußball hat der Vorstand auf Antrag des Jugendausschusses folgende Durchführungsbestimmungen beschlossen:

(3) Pönalbestimmungen:

Pönale für Ausscheiden aus der Meisterschaft:	€ 581,50
Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel:	€ 218,--

(4) Modus:

U18: Hin- und Rückrunde, keine Mannschaft scheidet aus

U17, U16, U15: 12 Mannschaften bleiben im Frühjahr in der NWLL; 5./6. aus OPO steigen in UPO ab, die beiden Gruppensieger Ost/West in das OPO auf.

4./5./6. aus Gruppen Ost/West müssen zurück in die Bewerbe der JHG (evtl. übergreifend).

U14:

OPO: Vier Gruppensieger und die zwei besten Zweiten

UPO: Die zwei schlechteren Zweiten und vier Gruppendritten

Die im Herbst aus den Play-off Gruppen ausscheidenden Mannschaften kehrten in ihre jeweilige Jugendhauptgruppe zurück.

(5) Kostenbeiträge

a) Fahrtkosten

Der Betrag für Fahrtspesenvergütungen richtet sich nach der Höhe der ausbezahlten Trainerentschädigungen. Die berechneten Fahrtspesen werden vom NÖFV automatisch auf das Vereinskonto überwiesen.

b) Trainervergütungen

Trainer mit Landesverbandskurs (LV-Trainer) € 290

Trainer mit 1./2. Semester (UEFA B Lizenz) € 436

Trainer mit 3./4. Semester u. Lizenz (UEFA A) € 581

Die Nennung des Mannschaftstrainers muss vor der 1. Runde erfolgen.

(6) Qualifikationsvorschriften für Nachwuchstrainer:

Verantwortliche Trainer von Nachwuchs Landesliga Mannschaften müssen zumindest den Jugendtrainer-Aufbaulehrgang (bis 2005) bzw. den Nachwuchsbetreuer Lehrgang (ab 2006) absolviert haben.

Pönale bei Nichterfüllung € 50 bis € 200 pro Monat.

§ 5 Landesmeisterschaft

Die Ermittlung der Landesmeister erfolgt über die Bewerbe der Nachwuchs Landesliga U14 – U18.

(1) Ehrenpreise:

a) Den Landesmeistern wird je eine Garnitur Dressen (15 Feldspieler und 2 Torhüter) mit dem Aufdruck "NÖ-Sport-Zeitungsverlag" (Brust) und "NÖFV-Landesmeister" (Rücken) gewidmet.

b) Die Landesmeister erhalten je ein Diplom.

c) Je 21 Medaillen erhalten alle Landesmeister sowie die zweitplacierten U/18 bis U/14.

(2) Entscheidungen in Fällen, die in diesen Richtlinien nicht vorgesehen sind:

Für alle hier nicht angeführten Angelegenheiten der Bewerbe und für die Auslegung der Bestimmungen ist der Jugendausschuss in erster und der Vorstand in zweiter Instanz zuständig.

§ 6 Auswahlbewerb der JHG (EVN Junior Cup)

(1) Teilnehmer:

Die acht Jugendhauptgruppen sind verpflichtet, mit ihren Auswahlmannschaften am EVN Junior Cup für Knaben und Mädchen teilzunehmen.

(2) Spielberechtigung:

Der EVN Junior Cup wird mit den Jahrgängen U11/12/13 in Form eines Jahresbewerbes ausgetragen.

Ab dem Spieljahr 2009 soll der Bewerb U/12 (Jg. 1998) auf vGF ausgetragen werden, Spieleranzahl 10 +1; Mädchenbewerb in Turnierform auf Halbfeld (6 + 1).

(3) Ehrenpreise:

Der Sieger sowie der Zweitplacierte im EVN Junior Cup erhalten je 24 Medaillen sowie je einen Pokal.

§ 7 Auswahlspiele

Die Vereine sind verpflichtet, Spieler für Auswahlspiele der JG/JHG, LAZ Regionsauswahlspiele und NÖFV Landesauswahlen abzustellen.

§ 8 Jugendtage

Den Jugendhaupt- und Jugendgruppen wird es freigestellt, einmal jährlich einen Jugendtag zu veranstalten. Vom Termin und vom Ablauf der Jugendtage ist der Jugendausschuss in Kenntnis zu setzen.

C – Richtlinien zur Durchführung der Nachwuchsbewerbe in den Schulen

§ 1 Vorbemerkungen

(1) Zur Pflege und Förderung des Fußballsportes werden vom Schulfußballausschuss des NÖFV Bewerbe für Schulen ausgeschrieben und durchgeführt.

(2) Diese Meisterschaften werden unabhängig von den anderen Bewerben des NÖFV veranstaltet und dienen dazu, den Schülern das Fußballspielen in einem geordneten

Bewerb, gemäß ihrer körperlichen Entwicklung, unter gleichen Voraussetzungen, zu ermöglichen.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Die Fußballbewerbe in den Schulen werden in fünf Altersstufen durchgeführt:

a) Volksschul-Bewerb:

Der Volksschul-Bewerb wird in Turnierform auf Bezirks- und Landesebene durchgeführt. Die Turnierregeln werden entsprechend den ÖFB-Bestimmungen vom Schulfußballausschuss im NÖFV bekannt gegeben.

b) Sparkassen-Schülerliga:

Die Sparkassen-Schülerliga wird vom Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und vom ÖFB auf gesamtösterreichischer Ebene, durch die Bezirksreferenten auf Bezirksebene und dem Landesreferenten auf Landesebene durchgeführt. Die Abwicklung des Bewerbes in Niederösterreich erfolgt durch den Schulfußballausschuss. Die Richtlinien für den Bewerb werden von der Arbeitsgemeinschaft für Schulfußball in Österreich jährlich erstellt.

c) Unter-15 Bewerb:

Der Unter-15-Bewerb wird in Gruppen innerhalb der Schulbezirke abgewickelt. Die einzelnen Gruppensieger ermitteln den Bezirksmeister; die Bezirksmeister ermitteln nach dem Cupsystem den Landesmeister.

d) Unter-17-Bewerb:

Der Unter-17-Bewerb wird in Gruppen innerhalb der Schulbezirke abgewickelt. Die einzelnen Gruppensieger ermitteln den Bezirksmeister; der Bewerb wird nicht auf Landesebene weitergeführt.

e) Studentenmeisterschaft:

Im Falle der Ausschreibung einer österreichischen Meisterschaft wird auch in Niederösterreich ein Studentenmeister ermittelt. Die Art der Durchführung des Bewerbes wird jeweils mit dem Landesschulrat für Niederösterreich vereinbart.

§ 3 Spielberechtigung

(1) Im Volksschul-Bewerb sind alle Schüler bzw. Schülerinnen spielberechtigt, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Bewerb beginnt, das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schüler (Schülerinnen) einer Schule (Direktion) sind.

(2) Die Spielberechtigung in der Sparkassen-Schülerliga richtet sich nach den Bestimmungen der Arbeitsgemeinschaft für Schulfußball. Mädchen sind ein Jahr älter spielberechtigt!

(3) Im Unter-15-Bewerb sind alle Schüler einer Schule spielberechtigt, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Bewerb beginnt, das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Schüler bzw. Schülerin einer Schule sind und termingerecht dem Schulfußballausschuss gemeldet wurden.

(4) Im Unter-17-Bewerb sind alle Schüler einer Schule spielberechtigt, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Bewerb beginnt, das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Schüler bzw. Schülerin einer Schule sind und termingerecht dem Schulfußballausschuss gemeldet wurden.

(5) Die Spielberechtigung im Bewerb der Studentenmeisterschaft wird jeweils vom NÖFV und Landesschulrat für Niederösterreich festgelegt. (Trennung von Regelschulen und Schwerpunktschulen).

(6) Um die Kontrolle der teilnahmeberechtigten Schüler zu erleichtern, wird der letzte spielberechtigte Jahrgang jeweils vor Beginn der Meisterschaft gesondert bekannt gegeben.

(7) Eine Begrenzung nach unten ist für keinen Bewerb festgelegt, doch können Schüler vor dem vollendeten 10. Lebensjahr (außer für den VS-Bewerb) nicht gemeldet werden und sind daher nicht spielberechtigt.

§ 4 Anmeldung

(1) Jede teilnehmende Schule ist verpflichtet, ihre Spieler mittels der vorgeschriebenen Drucksorte (Anmeldebogen) anzumelden. Die Anmeldebogen müssen mit Tinte (Kugelschreiber) oder Maschinschrift ausgefüllt werden. Sie sind von den Spielern mit Tinte oder Kugelschreiber eigenhändig zu unterschreiben (nicht in Blockschrift), mit dem Schulstempel zu versehen und vom Anstaltsleiter und vom Mannschaftsbetreuer zu unterfertigen. Auf dem Anmeldebogen dürfen die Angaben nicht geändert werden.

(2) Der Anmeldebogen ist dreifach auszufertigen. Das Original ist an den Schulfußballausschuss einzusenden. Eine Kopie verbleibt beim Bezirksreferenten, eine weitere beim Mannschaftsbetreuer. Sie ist von diesem vor jedem Wettspiel zur Kontrolle der Spielberechtigung der Schüler vorzuweisen. Die Spieler müssen bei der Spielerkontrolle auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis (Schülerausweis oder Schülerliga ausweis) vorweisen.

(3) Alle auf dem Anmeldebogen unterzeichneten Betreuer sind mit Einlangen desselben beim NÖFV haftpflichtversichert.

(4) Ein Schüler ist nur so lange für eine Schule spielberechtigt, so lange er diese besucht. An-, Um- und Nachmeldungen sind nur bis zum 1. April des laufenden Meisterschaftsjahres und mit Zustimmung des Schulfußballausschusses möglich.

§ 5 Spieltermine

(1) Vor Beginn eines jeden Meisterschaftshalbjahres haben die Bezirksreferenten im Einvernehmen mit den Mannschaftsbetreuern der teilnehmenden Schulen die Art der Durchführung der Bezirksmeisterschaft, die Paarungen, Spieltermine und Ersatztermine festzulegen.

(2) Sollten aus besonderen Gründen Wettspiele nicht ausgetragen werden können, so haben die Mannschaften dies und den neuen Termin dem zuständigen Bezirksreferenten binnen drei Tagen bekannt zu geben.

(3) Sollte ein gegenseitiges Einverständnis bei der Neuterminierung nicht erreicht werden können, ist der Bezirksreferent berechtigt, einen Ersatztermin (Zwangstermin) festzulegen.

(4) Die Spiele zur Ermittlung der Bezirksmeister sind so anzusetzen, dass bis zu dem vom Schulfußballausschuss festgesetzten Termin die Teilnehmer an der Landesmeisterschaft feststehen. Die Bezirksreferenten sind verpflichtet, die Wettspielberichte zu sammeln und mit den Tabellen nach der Herbst- und Frühjahrsmeisterschaft dem Schulfußballausschuss vorzulegen; sie sind auch für die termingemäße Meldung des Bezirksmeisters für die Landesmeisterschaft verantwortlich.

§ 6 Wettspieldauer

(1) Die Wettspieldauer für Mannschaften der Studentenmeisterschaft beträgt zweimal 45 Minuten, für Unter-17-Mannschaften zweimal 45 Minuten, für Unter-15-Mannschaften zweimal 40 Minuten und für die Sparkassen-Schülerliga zweimal 35 Minuten.

Beim Volksschulbewerb wird die Wettspieldauer von der jeweiligen Turnierleitung festgelegt.

(2) Bei allen Spielen ist unbedingt eine Halbzeitpause von 10 Minuten einzuhalten.

§ 7 Spielball und Ausrüstung

(1) Beim Volksschulbewerb sind Jugendbälle der Größe 3 zu verwenden. Für die Sparkassen-Schülerliga Jugendbälle der Größe 4 und den Unter-15-Bewerb dürfen nur die vom Verband zugelassenen Normalbälle Größe 5 verwendet werden. Für den Unter-17-Bewerb und die Studentenmeisterschaft sind ebenfalls die Normalbälle der Größe 5 zu verwenden.

(2) Die Gastgeber stellen den Matchball und mindestens einen Reserveball.

(3) In allen Bewerben sollen Schuhe mit Stollen, die als fester Bestandteil der Sohle geprägt und nicht auswechselbar sind, verwendet werden. Die Stollen müssen aus Gummi, Plastik oder ähnlichen weichen Materialien bestehen.

(4) Das Tragen von Uhren, Ringen usw. ist verboten, ebenso das Spielen mit einem Hand- oder Unterarmgipsverband. Brillenträger spielen auf eigene Gefahr.

(5) Das Tragen von Schienbeinschützern in allen Bewerben ist Pflicht. Diese Bestimmung gilt auch für Hallenspiele.

§ 8 Wettspielleitung

(1) Die Leitung der Gruppenspiele und der Spiele zur Ermittlung des Bezirksmeisters mit Schiedsrichtern wird vom Heimverein (= veranstaltende Schule) vorgenommen. Die Wettspiele der Landesmeisterschaft werden vom Schulfußballausschuss terminiert und vom NÖFV mit Schiedsrichtern besetzt.

(2) Neutrale Schiedsrichter und geprüfte Schülerligaschiedsrichter sind vorzuziehen.

(3) Ein Spiel darf nur von einem Schiedsrichter geleitet werden.

(4) Sollte kein geeigneter Schiedsrichter zur Verfügung stehen, erfolgt die Besetzung durch Losentscheid beider Mannschaftsführer.

§ 9 Strafwesen

(1) Zur Hebung der Disziplin ist der Schiedsrichter berechtigt, Spieler für leichtere Vergehen gegen den sportlichen Anstand mit zeitlich begrenztem Ausschluss vom Wettspiel in der Dauer von 10 Minuten (bei der Sparkassen-Schülerliga 5 Minuten) zu bestrafen. Ein solcher Zeitausschluss kann in einem Wettspiel nur einmal über denselben Spieler verhängt werden. Rückfall eines vorübergehend ausgeschlossenen Spielers ist unbedingt mit dauerndem Ausschluss vom Wettspiel zu ahnden.

(2) Bei groben oder wiederholten Disziplinlosigkeiten kann ein Spieler vom Schulfußballausschuss für ein oder mehrere Spiele der laufenden oder folgenden Meisterschaft gesperrt werden.

§ 10 Beglaubigungen

(1) Die Beglaubigung der regulär verlaufenen Wettspiele auf Bezirksebene erfolgt durch den Bezirksreferenten. Diesem steht in jedem Fall das Recht zu, vor Beglaubigung eines Wettspieles sich durch den Schulfußballausschuss beraten zu lassen. Wettspiele der Landesmeisterschaft werden vom Schulfußballausschuss beglaubigt.

(2) Gegen Beglaubigungen durch den Bezirksreferenten steht den Schulen das Protestrecht an den Schulfußballausschuss zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

(3) Berichte über alle vorzeitig beendeten Spiele sind vom Schulfußballausschuss zu behandeln. Der Bezirksreferent hat die diesbezüglichen Anzeigen und allfälligen Unterlagen (Schiedsrichterberichte) dem Schulfußballausschuss rechtzeitig zu übermitteln.

§ 11 Ersatzspielertausch

(1) Bei allen Spielen können maximal vier Spieler ausgetauscht werden; Sonderregelungen werden gegebenenfalls vom Schulfußballausschuss bestimmt. Die Nominierung der Ersatzspieler muss nicht vor dem Spiel erfolgen.

(2) Innerhalb der 15 Spieler einer Mannschaft (11 plus 4 Ersatzspieler) kann beliebig oft getauscht werden.
Ein Rücktausch ist erlaubt.

(3) Eintretende Ersatzspieler müssen sich beim Spieleintritt (nur in einer Spielunterbrechung) gegenüber dem Schiedsrichter mit einem gültigen Schülerausweis oder Schülerligapass ausweisen, sofern die Passkontrolle nicht bereits vor Spielbeginn oder in der Halbzeitpause erfolgt ist.

(4) Die Eintragung in den Spielbericht erfolgt nach dem Spiel, sofern die Eintragung nicht bereits vor Spielbeginn oder in der Halbzeitpause erfolgt ist.

(5) Zeitlich oder gänzlich ausgeschlossene Spieler dürfen nicht ersetzt werden.

§ 12 Landesmeisterschaften

(1) Der Vorstand des NÖFV beschließt auf Antrag des Schulfußballausschusses, ob und in welcher Form Landesmeisterschaften durchgeführt werden.

(2) Teilnahmeberechtigt sind die Bezirksmeister der Sparkassen-Schülerliga und des Unter-15-Bewerbes. In Bezirken, wo eine Sporthauptschule oder ein Gymnasium Bezirksmeister wird, darf die zweitbeste Mannschaft des Bezirkes ebenfalls an der Landesmeisterschaft teilnehmen.

(3) Die auf Vorschlag des Schulfußballausschusses vom Vorstand gefassten Beschlüsse über die Form der Austragung, die Teilnahmeberechtigung, die Gruppeneinteilung, den Beginn und die Auslosung sowie die finanziellen Regelungen werden in einem eigenen Mitteilungsblatt alljährlich veröffentlicht.

(4) Die Spiele um die Landesmeisterschaft werden auf jenem Platz durchgeführt, deren Schule gemäß Auslosung Heimrecht besitzt.

(5) Die Spiele werden auf Plätzen durchgeführt, die vom Schulfußballausschuss ausgelost werden.

(6) Der Austragungsort der Endspiele wird vom Schulfußballausschuss bestimmt.

(7) Die Leitung der Spiele um die Landesmeisterschaft obliegt den vom NÖFV bestimmten Schiedsrichtern (siehe auch § 8).

(8) Zu jedem Spiel ist die Durchschrift der Anmeldeliste mitzubringen und vorzuweisen (Nachweis der Spielberechtigung).

(9) Alle Spieler haben sich mit einem gültigen Lichtbildausweis (Schülerligapass) zu legitimieren.

(10) Die Spiele um die U/15-Landesmeisterschaft werden nach dem k.o-System in einer Begegnung ausgetragen; der Verlierer scheidet aus.

(11) Bei unentschiedenem Ausgang wird der Sieger durch Torschüsse von der Strafstoßmarke (Nachschuss ist nicht gestattet) ermittelt (Ausführungsbestimmungen siehe § 5 Abs. 4 der Richtlinien zur Durchführung der Meisterschaft).

(12) Absagen, wegen Unbenutzbarkeit des Spielfeldes sind vom Betreuer der Heimmannschaft mindestens vier Stunden vor Spielbeginn dem Arbeitsausschuss für Schulsport, der gegnerischen Mannschaft sowie dem nominierten Schiedsrichter bekannt zu geben. Über die Terminierung einer Neuaustragung entscheidet der Schulfußballausschuss

§ 13 Sonstige Bestimmungen

(1) In jedem Bezirk wird über Vorschlag der beteiligten Schulen ein Bezirksreferent eingesetzt. Dieser ist verpflichtet, mit dem Bezirksschulrat und dem Schulfußballausschuss engen Kontakt zu halten. Der Bezirksreferent ist für die reguläre Abwicklung der Schulfußballbewerbe in seinem Bezirk verantwortlich.

Er hat weiters die Aufgabe, dem Bezirkssieger seines Bezirkes die Entscheidungen des Schulfußballausschusses hinsichtlich der Durchführung der Landesmeisterschaft zur Kenntnis zu bringen und die Spielerliste(n) des bzw. der Bezirkssieger(s) zu kontrollieren und unterhalb der letzten Nachmeldung abzuzeichnen.

(2) In allen durch diese Bestimmungen nicht geregelten Angelegenheiten entscheidet der Schulfußballausschuss

Anhänge

Anhang 1)

Aufstellen von Kleinfeldtoren im Freien

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die oftmals verwendeten Kleinfeldtore keinen optimalen Schutz gegen das Umkippen bieten. Um den Anforderungen an die Konstruktion und Ausführung gerecht zu werden, wurden nach Forschungsergebnissen und Beratungen

durch das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau Richtlinien und Empfehlungen in Form der ÖNORM S 4661 (Kleinfeldtore) herausgegeben. Bei Neuaufstellung von Kleinfeldtoren ist daher die ÖNORM - insbesondere im Hinblick auf Kippsicherheit - zu beachten.

Nach ÖNORM empfohlene Varianten:

A. Transportable Tore

Technische Merkmale:

- Torpfosten aus Alu-Quadratprofilen 80 x 80 mm
- ein zwei Meter nach hinten ausladender schwerer Bodenrahmen mit Tragegriffen
- mit Netzbügel und Abstützstreben incl. Netzhaken
- der Massenschwerpunkt der gesamten Konstruktion muss mindestens 1,25 Meter hinter der Torebene liegen

B. Einstecktore in Bodenhülsen

Technische Merkmale:

- Tore mit verlängerten Torpfosten, die in Bodenhülsen mit einem lichten Durchmesser von 82 x 82 mm stecken
- Tore an fixierten Punkten gebunden
- der Boden der Bodenhülse soll 450 mm unter der Oberkante des Rasens liegen
 - freie Netzaufhängung

Beide Varianten der Kleinfeldtore sind im Handel erhältlich. Sollte ein Verein die Möglichkeit haben, die Kleinfeldtore örtlich anzufertigen, sind oben genannte Empfehlungen bzw. Richtlinien (technische Merkmale) einzuhalten.

Mit diesen Ausführungen soll den NÖ-Verbandsvereinen aufgezeigt werden, wie ein kippsicheres Tor beschaffen bzw. wie ein Kleinfeldtor (unter Umständen aber auch ein transportables Normaltor) kippsicher befestigt sein muss.

Im Nachwuchsspielbetrieb des NÖ-Fußball Verbandes dürfen in Hinkunft nur mehr kippsichere Tore bzw. kippsicher befestigte Tore verwendet werden. Die Vereine werden vor den Folgen, die eine Nichtbeachtung dieser Maßnahme nach sich ziehen könnte, eindringlich gewarnt.

Bei den Vereinen werden derzeit oftmals Kleinfeldtore verwendet, die den Erfordernissen nicht voll entsprechen. Mit geringem Aufwand können diese Tore durch Anbringung einer Befestigungsmöglichkeit kippsicher gemacht werden.

Auf allen transportablen Toren sollte unbedingt der vom Österreichischen Institut für Schul- und Sportstättenbau herausgegebene gelbe Warnaufkleber

SCHAUKELN STRENGSTENS VERBOTEN – VERLETZUNGSGEFAHR!

angebracht sein.

Der Spielplatzausschuss des NÖFV wird bei den regelmäßigen Kommissionierungen der Sportanlage auch die Kleinfeldtore begutachten und im Bericht deren kippsichere Aufstellungs- bzw. Befestigungsmöglichkeit anführen.

Aufkleber sind erhältlich bei:

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt; 1200 Wien, Adalbert-Stifter-Straße 65 - 67

Tel.: 01/331 11

Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau; 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12

Tel.: 01/505 53 86

NÖ – Fußballverband; 3101 St. Pölten, Bimbo-Binder-Promenade 1, 02742/ 206
Nachwuchsrichtlinien

Anhang 2)

Aufteilung der Zuwendungen aus den Mitteln des Sporttotos zum Ankauf von Sportutensilien für Nachwuchsmannschaften Puma-Gutscheine

1. Die Statistik der Nachwuchsmannschaften und die Totopunktewertung wird vom Jugendausschuss und der Geschäftsstelle geführt.
2. Die Anrechnung von Totopunkten kann nur nach Beendigung einer Meisterschaft erfolgen.
3. Subventionen **werden** in Form eines PUMA - Einkaufsgutscheines im Wert von **€1000,-** vergeben.

Die Zuteilung erfolgt **jährlich nach Meisterschaftsende** automatisch an die 130 punktestärksten Vereine.

Bewertung der Einkaufsgutscheine für Nachwuchsutensilien (= Punkteabzug bei Vergabe) wie folgt:

Gesamtpunkte : 130 = Quotient

Dieser **Quotient** wird bei Erhalt eines Gutscheines dem jeweiligen Verein in Abzug gebracht.

4. Die Punktevergabe wird wie folgt vorgenommen:

Pro U-19, U-18, U-17 Mannschaft und Spieljahr ..	6 Punkte
Pro U-16, U-15 Mannschaft und Spieljahr ...	4 Punkte
Pro U-14, U-13 Mannschaft und Spieljahr	2 Punkte
Pro U-12, U-11 Mannschaft und Spieljahr	1 Punkt
Pro U-10, U-9, U-8 oder U-7 Mannschaft und Spieljahr je ½ Punkt	

Punkteabzug bei **Nichterfüllung** des § 1 der Nachwuchsrichtlinien

Bei Nichterfüllung (= Zahlungsvorschreibung nach Verfahren KMFA oder z.B. Protest) Abzug von **1 Punkt** pro Verein.

5. Eine Fortschreibung von Minuspunkten ist nicht möglich.
6. Eine Fortschreibung von Pluspunkten wird wie bisher durchgeführt.

Vorstand v. 31.5.2005 u. 30.5.2006

Anhang 3)

Internationale Freundschaftsturniere für Jugendmannschaften

Seit einigen Jahren erhält die FIFA unzählige Anfragen von Vereinen oder Regionalverbänden (über deren Nationalverbände) um Genehmigung von internationalen Freundschaftsturnieren für Nachwuchsmannschaften. An diesen Turnieren, die in der Regel während des Sommers durchgeführt werden, nehmen manchmal mehr als 100 Vereine in verschiedenen Alterskategorien teil.

Die FIFA unterstützt mit Freude jegliche Bemühungen zugunsten der Entwicklung des Jugendfußballs. Es treten jedoch vermehrt Probleme im Zusammenhang mit der Organisation solcher Turniere auf. Das Exekutivkomitee der FIFA hat aus diesem Grunde in seiner Sitzung vom 8. Dezember 1989 in Rom folgende Richtlinien, welche als verbindlich zu betrachten sind, erlassen:

1. Gemäß Artikel 9, Abs. 5 des FIFA-Reglements ist für solche Turniere die Genehmigung der FIFA obligatorisch.
2. Der organisierende Verein oder Regionalverband muss über seinen Verband die entsprechenden Turnierregeln zur Genehmigung unterbreiten. Diese sollten bei der FIFA jeweils zwei Monate vor Beginn des Turniers eintreffen.
Die FIFA behält sich das Recht vor, Änderungen in diesem Reglement anzubringen, wenn es nicht ihren Anforderungen entspricht.
3. Alle teilnehmenden Vereine müssen dem Nationalverband ihres Landes angehören und die schriftliche Erlaubnis zur Teilnahme am Turnier haben (siehe Artikel 9, Abs. 5 des FIFA-Reglements).
4. Die teilnehmenden Mannschaften müssen für ihre Spieler Versicherungen abschließen (Krankheit, Unfall, Verletzungen, etc.).
5. Die Ausrichter des Turniers müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen.
6. Das Turnier darf nicht von Institutionen organisiert werden, welche nichts mit Fußball zu tun haben, sondern muss Angelegenheit von Vereinen oder Regionalverbänden bleiben. Letztere können externe Organisatoren hinzuziehen, die Verantwortung bleibt jedoch bei ihnen.

Vorstand vom 18. 05. 1993:

Bei Hallenspielen wird die "Rückpassregel" an den Feldfußball angeglichen; d. h.: diese Regel kommt in der Halle ab der Altersstufe (U-13 aufwärts bis Kampfmannschaften) zur Anwendung.

Vorstand vom 24.10.1995

Qualifikationsvorschriften für Nachwuchstrainer:

Ab 1996/97 müssen alle Teilnehmer einer landesweiten, ganzjährigen Nachwuchs-Landesligamannschaft (U/18 - U/14) einen Betreuer haben, der zumindest den Nachwuchsbetreuer-Lehrgang absolviert hat. Ab 1997/98 muss bei jedem Verein zumindest ein Betreuer im Nachwuchsbereich arbeiten, welcher den Nachwuchsbetreuer-Lehrgang des Landesverbandes absolviert hat.

Vorstand vom 5.3.1996

Zuteilung der Geldstrafen im Nachwuchsbereich

Zu bestehenden Unklarheiten, wem Geldstrafen in Nachwuchsverfahren zustehen, wird eindeutig festgehalten, dass diese jener Instanz (Verband, JHG, JG) zufallen, die das Verfahren durchgeführt und das Urteil ausgesprochen hat. Auf die bestimmungsgemäßen Vorgaben (Zuständigkeit etc.) wird verwiesen.

Verfahrenskosten in der Höhe von € 40,--- (per Anlassfall) werden vorgeschrieben, wenn ein Verein den finanziellen Forderungen von Haupt-, Meisterschafts-, Jugendhaupt- und Jugendgruppen nicht nachkommt und der Finanzausschuss eingeschaltet werden muss.

IM BEREICH DES NÖFV KÖNNEN AMTLICHE FREIGABEN NACH § 12 (1) IN DER ZEIT VON 1. OKTOBER BIS 31. DEZEMBER UND IN DER ZEIT VON 1. MAI (Vst 24.6.2002) BIS ZUM MEISTERSCHAFTSENDE, AUSSER IN SONDERFÄLLEN, NICHT ERTEILT WERDEN!!!

Anhang 5)

Absageberechtigung bei Nachwuchsspielen:

Erste Leistungsstufe (das sind Nachwuchs-Landesligen bzw. Spiele der Landesmeisterschaft)

absageberechtigt sind:

- a) der nominierte Schiedsrichter
- b) Absageberechtigte (lt. Vorstandsbeschluss)
- c) jeweiliger Ligaobmann

Zweite Leistungsstufe (regionale Nachwuchsligen)

absageberechtigt sind:

- a) der nominierte Schiedsrichter
- b) Absageberechtigte (lt. Vorstandsbeschluss)
- c) Liga- bzw. JHG – Obmann

Dritte Leistungsstufe (Gruppenbewerbe)

absageberechtigt sind:

- a) der nominierte Schiedsrichter
- b) der jeweilige Gruppenobmann